

Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (Bundesrahmenregelung Leerrohre)

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird eine flächendeckende Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen – als wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand angestrebt. Für viele Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen ist Internet mit sehr hohen Bandbreiten derzeit nicht verfügbar. Den wachsenden Anforderungen an eine Internetversorgung mit steigenden Datenvolumina ist daher zügig Rechnung zu tragen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden in Deutschland unter anderem im Telekommunikationsgesetz bereits komplexe Maßnahmen getroffen, um die Breitbandversorgung im Sinne der Digitalen Agenda für Europa zu verbessern. Zusätzlich können aber auch geeignete Fördermaßnahmen für die Fälle ergriffen werden, in denen der Ausbau eines Hochgeschwindigkeits-Internets in naher Zukunft nicht über den Markt realisierbar ist. Hierfür stellt die öffentliche Hand Mittel bereit. Dadurch flankierende parallele Initiativen wie etwa Erleichterungen bei den Zugangsrechten, Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten zwecks Hebung von Synergieeffekten oder auch umfassende Transparenzgebote wird sichergestellt, dass die erforderlichen staatlichen Beihilfen so gering wie möglich ausfallen.

Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung mit NGA-Netzen, deren Definition sich typischerweise nach den in Randnummer (58) der Breitbandleitlinien aufgezählten Merkmalen richtet, können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab sind dabei die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien). Mit der vorliegenden Fassung wird die zum 26.1.2014 außer Kraft getretene Bundesrahmenregelung Leerrohre vom 8. Juni 2011 an die Breitbandleitlinien angepasst. Mit der Genehmigung der am 18. Februar 2014 notifizierten NGA-Rahmenregelung wird diese gegenstandslos.

NGA-Netze weisen in der Regel mindestens folgende Merkmale auf: Sie bieten durch optische oder technisch gleichwertige Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; sie unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste und interoperabler Anwendungen einschließlich konvergenter all IP network (AIPN) Dienste und sie verfügen über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung. Mit der vorliegenden beihilfenrechtlichen Rahmenregelung sollen folgende Maßnahmen durch die öffentliche Hand im Einklang mit Beihilfenrecht vorgenommen werden können:

Bereitstellung oder Förderung des Aufbaus bzw. Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Kabelschächte, Verteilerpunkte und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden, durch die öffentliche Hand und/oder die Privatwirtschaft als Voraussetzung für die Erschließung weißer NGA-Flecken.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, dass

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat,
- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft. Ein belastbares Indiz für die Erfüllung der Fördervoraussetzung „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt beispielsweise bei einer Steigerung der Upload- und Downloadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die erzielte Downloadrate muss mindestens 30 Mbit/s betragen.

Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene verknüpft.

Verfahrenstechnisch beschreiben die Gebietskörperschaften im Rahmen des Markterkundungsverfahrens idealerweise möglichst straßenzuggenau den konkreten Bedarf für eine Erschließung.

Im Auswahlverfahren müssen dann die Telekommunikationsunternehmen ihrerseits eine Lösungsmaßnahmen und konkrete Umsetzungsszenarien für die festgelegten Ausbaugebiete anbieten und dabei den Bedarf an öffentlichen Leistungen für die Erschließung konkretisieren. Dem für die jeweilige Maßnahme wirtschaftlichsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen.

Die geschaffenen Infrastrukturen sind an die Bundesnetzagentur zu melden. Im Rahmen eines Monitorings werden die Beihilfemaßnahmen auf Bundesebene konsolidiert und an die EU-Kommission gemeldet.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Regelung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Rahmenregelung stellt nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission die beihilferechtliche Grundlage für die Förderung der Betreiber von Breitbandnetzen durch Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel durch die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dar.
- (2) Die Einhaltung der nachfolgenden Verfahren und Regelungen gewährleistet die Vereinbarkeit der jeweiligen Fördermaßnahme mit dem EU-Beihilfenrecht. Beihilfenrechtliche Grundlage sind die am 26.01.2013 veröffentlichten Breitbandleitlinien der EU-Kommission.

§ 2

Förderzweck, Definition der Unterversorgung, NGA-Netzdefinition, Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Förderung durch Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel in langfristig unversorgten Gebieten ist der Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in Deutschland, über das Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten, mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download angeboten werden können (Netze der nächsten Generation oder „Next Generation Access“: NGA-Netze). Die geförderte Lösung kann den Einsatz von Glasfaserkabeln ermöglichen. Andere technische Lösungen können akzeptiert werden, wenn sie im Vergleich zu der im betreffenden Gebiet gegebenen Situation eine deutlich höherwertige Versorgung ermöglichen, mindestens jedoch eine Downloadrate von 30 Mbit/s und eine Verdoppelung der ursprünglichen Up- und Downloadrate garantieren.
- (2) Als unversorgt im Sinne dieser Regelung gelten Gebiete, in denen aktuell die nachfolgenden Werte für eine Versorgung nicht gegeben sind und auch die Ausbaupläne privater Anbieter ohne staatliche Förderung in den nächsten drei Jahren keinen entsprechenden Ausbau vorsehen. Zudem muss ein entsprechender Bedarf potentieller Endnutzer nachgewiesen werden:
 - für einen ausschließlich privaten Endnutzerkreis: Netze, die eine Übertragungsrate von mind. 30 Mbit/s downstream ermöglichen.
 - Für einen Endnutzerkreis, der in – in der Regel – räumlich abgegrenzten Gebieten mindestens drei gewerbliche Unternehmen umfasst:

Netze, die eine Übertragungsrate von mind. 30 Mbit/s downstream und – bei Bedarf – 30 Mbit/s upstream ermöglichen.

Für die Identifizierung einer Unterversorgung reicht es, dass diese im Download- oder im Upload-Bereich besteht und dass ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist. Ein Indiz für einen gewerblichen Bedarf ist es, wenn drei Unternehmen im betreffenden Gebiet einen solchen glaubhaft geltend machen.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt
 - a) durch die Bereitstellung von Leerrohren, die für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur genutzt werden sollen, mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“. Die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen) ist in diesen Fällen Bauherr oder allein verfügungsberechtigt über die Nutzung der Leerrohre.
 - b) durch die Bereitstellung von Leerrohren im Sinne von a) mit einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln.
 - c) durch das Angebot der Verlegung von Leerrohren im Sinne von a) und b) durch private Betreiber selbst (nur Erdarbeiten durch öffentliche Hand).
- (2) Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechtes gelten die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten Leerrohre, Leerrohre mit unbeschaltetem Kabel oder die Möglichkeit der Eigenverlegung nutzen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.

Markterkundungsverfahren, Berücksichtigung vorhandener Anbieter

Eine Förderung durch Bereitstellung von Leerrohren im Sinne von § 2 kommt nur unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen in Betracht:

- (1) Die öffentliche Hand stellt durch ein Markterkundungsverfahren fest, ob in dem betreffenden Zielgebiet gemäß § 2 Abs. 2 in den nächsten drei Jahren der Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist. Hierzu sind die vor Ort ansässigen Unternehmen individuell durch die Bewilligungsbehörde zu befragen. Das Zielgebiet ist hierbei so abzugrenzen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer unangemessenen Überlagerung bestehender Infrastruktur führt. Eine unangemessene Überlagerung liegt nicht vor, wenn das zu erschließende Zielgebiet bereits mit einer Breitbandgrundversorgung (Versorgung von mindestens 2 Mbit/s im Download) erschlossen ist.
- (2) Dafür veröffentlicht die öffentliche Hand auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Zielgebiet vorhandenen Breitbandversorgung einschließlich Mobilfunk¹. Die Unternehmen, die im betreffenden Gebiet einen Ausbau planen – insbesondere aber die vor Ort tätigen – sollten individuell durch die öffentliche Hand aufgefordert werden unternehmensspezifisch und detailliert Stellung zu nehmen, ihre aktuellen Upload- und Downloadgeschwindigkeiten sowie ihre Ausbaupläne einschließlich Mobilfunk für die nächsten drei Jahre im Zielgebiet oder Teilen dessen offenzulegen und mitzuteilen, ob der Aufbau eines NGA-Netzes innerhalb des relevanten Zeitraums durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen² oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird. Hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit alternativer Infrastrukturen ist mindestens der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur heranzuziehen³. Darüber hinaus sind die sich aus den §§ 21, 30 und 77a-e des Telekommunikationsgesetzes ergebenden Rechte bzw. Verpflichtungen zu beachten. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.
- (3) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße „Interessensbekundung“ seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die Bewilligungsbehörde kann deshalb bestimmte Zusagen vom privaten Investor verlangen, bevor sie die öffentlichen Maßnahmen verschiebt. Mit diesen Zusagen sollte gewährleistet sein, dass in einem Zeitraum von drei Jahren oder innerhalb des für die geförderte Investition vorgesehenen längeren Zeitraums erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden. Ferner kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums erreicht werden müssen⁴, sowie eine Bericht-

¹ Zum Beispiel als Breitbandkarte mit Anzahl und Namen der einzelnen Ortsteile im Zielgebiet, Anzahl der anzuschließenden Haushalte, Informationen zur Siedlungsstruktur und -dichte. Interessenten (private und gewerbliche Endnutzer, Betreiber) können zu dem Beihilfevorhaben über das zentrale Portal Stellung nehmen.

² Einen Überblick über regulierte Vorleistungen erhält man über die Internetseite der Bundesnetzagentur sowie auf Anfrage durch die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur.

³ Interessenten ist Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Voraussetzungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.

⁴ Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die Bewilligungsbehörde kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitio-

erstattung über die erzielten Fortschritte. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahmen beginnen⁵. Das Unternehmen erklärt sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden die vorhandenen Infrastrukturen im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Verfahren freizugeben und stimmt der Veröffentlichung für das Auswahlverfahren durch die Kommune zu.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt, an dem die geplante Ausbaumaßnahme auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht wurde.
- (5) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht⁶.

§ 5

Auswahlverfahren zur Bereitstellung von passiven Infrastrukturen und Ausführung von Tiefbauleistungen

- (1) Die öffentliche Hand muss die Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Leerrohre in einem offenen und transparenten Verfahren sowie im Sinne des Geistes und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie ausschreiben. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind hierbei zu veröffentlichen und müssen technologie-neutral formuliert werden. Die Technologie-neutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes. Die Ausschreibung und ihr Ergebnis muss auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung bezieht sich auf die Inanspruchnahme bzw. Nutzung von Leerrohren. Im Regelfall soll die öffentliche Hand im Rahmen der Ausschreibung möglichst genau den konkreten geografischen und materiellen Bedarf für eine Erschließung darlegen und abstrakt öffentliche Leistungen zur Erschließung des betreffenden Gebietes (Erdarbeiten und/oder die Verlegung von Leerrohre mit oder ohne Kabel) anbieten. Die Bieter konkretisieren dann in ihren Angeboten, Ort, Art und Umfang der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand. Die Ausschreibung kann sich alternativ auf die Nutzung von bereits von der öffentlichen Hand verlegten Leerrohren beziehen.
- (3) Die Förderung von Leerrohren setzt voraus, dass diese groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint ausgelegt sind und dass das anzuschließende Netz die NGA-Netzfähigkeit erfüllt.
- (4) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
 - Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit),

nen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

⁵ Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die Bewilligungsbehörde kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

⁶ Ergänzende Informationen bieten Breitbandatlas und Infrastrukturatlas; vgl. auch Randnummer (78) f) der Breitbandleitlinien.

- Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der Leerrohre mit oder ohne ungeschaltetem Kabel,
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität, einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- Ggfs. Angaben zum Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leitungen (Erdarbeiten, Verlegung von Leerrohren mit/ohne Kabel) einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten. Für reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen im Sinne von § 3 Abs. 2, S. 2 gelten diese Anforderungen sinngemäß. Insbesondere müssen sich diese Bieter im Angebot verpflichten, einen offenen Zugang zu den Leerrohren zu gewährleisten und die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Zugangs zum Netz an den Betreiber des Netzes weiterzugeben.

§ 6

Auswahlkriterien, Verpflichtungen des ausgewählten Bieters

- (1) Im Regelfall der abstrakten Ausschreibung von öffentlichen Leistungen zur Erschließung des betreffenden Gebietes sind die Bieter auszuwählen, die am wenigsten öffentliche Leistungen (Erdarbeiten und/oder die Verlegung von Leerrohre mit oder ohne Kabel, evtl. Entgelte für spätere Nutzung der Leerrohre) bei gleichem Niveau der Erschließung des Gebietes in Anspruch nehmen würden.
- (2) Ansonsten sind, wenn die Nachfrage die Kapazitäten der Leerrohre übertrifft, die Bieter auszuwählen, die bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der Leerrohre mit oder ohne Kabel zu zahlen bereit sind.
- (3) Die ausgewählten Bieter müssen verpflichtet werden, einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene zu ermöglichen. Der offene Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren gewährleistet werden. Sofern passive Infrastrukturelemente bezuschusst werden, ist der Zugang für die gesamte Betriebsdauer zu gewährleisten.
- (4) Die Maßnahmen der ausgewählten Bieter müssen eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedene Arten von Netzzugängen, welche die Betreiber nachfragen könnten, bieten (einschließlich Leerrohr-, Glasfaser- und Bitstrom-Zugang).
- (5) Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollten sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem ausgewählten Bieter und der öffentlichen Hand ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden. Die Produkte und Vorleistungspreise sind im Rahmen des Monitorings an das Breitbandbüro des Bundes zu melden und werden auf www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht.
- (6) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß Absatz 5 gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem ausgewählten Bieter und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die öffentliche Hand angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die

Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.

- (7) Im Falle einer Förderung müssen im geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein. Der Beihilfeempfänger ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (8) Wird kein bzw. kein berücksichtigungsfähiges Angebot durch Bieter abgegeben, kann die öffentliche Hand den Bau einer passiven Netzinfrastruktur selbst vornehmen mit dem Ziel, diese Telekommunikationsnetzbetreibern durch Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen über Zugang und Vorleistungspreise gelten dann entsprechend.

§ 7

Dokumentation der Lage der Rohre

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss der Bundesnetzagentur zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas der Bundesregierung innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin müssen die Eigentümer der geförderten Infrastrukturen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen. Die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen sind ebenfalls an das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas zu melden.

§ 8

Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, überprüft die öffentliche Hand in der Regel nach fünf Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn um mehr als 30 Prozent übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden hat. Der Zuwendungsempfänger muss dies spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweckbindung der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen. Der Rückforderungsanspruch umfasst nicht den Beihilfeanteil, der auf Darlehen und Bürgschaften entfällt.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Millionen EUR.⁷

⁷ Maßgeblich ist der abgezinste Wert; für die Abzinsung sind die von der Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden.

§ 9

Verlegung der Leerrohre durch die Betreiber selbst

Die §§ 5, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß auch für das Angebot zur Verlegung von Leerrohren durch die Betreiber selbst (nur Erdarbeiten durch öffentliche Hand). In diesem Fall sind dem Eigentümer der Rohre alle Verpflichtungen zur Gewährleistung eines offenen Zugangs zu den Leerrohren sowie zur Herstellung auf einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene aufzuerlegen.

§ 10

Kumulierung

Wenn im Verfahren nach § 5 ein Netzbetreiber für die Nutzung der Leerrohre gefunden wird, ist keine weitere Förderung der Breitbanderschließung zulässig, weil die Leerrohrförderung für die Erschließung ausreicht. Wenn im Verfahren kein Netzbetreiber gefunden wird, ist eine Kumulierung mit einer Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke auf Grundlage anderer beihilferechtlich genehmigter Programme zulässig.

§ 11

Monitoring und zentrale Website

- (1) Die Förderung gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind jährlich bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen.
- (2) Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:
 - a) Titel der genehmigten Beihilferegelung,
 - b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
 - c) Name des Beihilfeempfängers,
 - d) Beihilfebetrug,
 - e) Beihilfeintensität,
 - f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
 - g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
 - h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
 - i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,
 - j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes,
 - k) Vorleistungsprodukte,
 - l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
 - m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,

n) Nutzungsgrad.

- (3) Über die jährliche Berichterstattung gemäß Absätze 1 und 2 hinaus sind die Informationen gemäß Absatz 2 a), b), c), d), e) und g) bereits innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligungsbeschluss auf www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen und für 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Der Netzbetreiber meldet die Information gemäß Absatz 2 i), sobald sie bekannt ist.
- (4) Der Bund richtet eine zentrale Website ein: www.breitbandausschreibungen.de.
- (5) Auf dieser zentralen Website werden alle von den jeweils zuständigen Kommunalverwaltungen bzw. Bewilligungsbehörden initiierten Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren sowie Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen verfügbar gemacht.
- (6) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch den Bund eine Berichterstattung über die in Randnummer (78) k) und Fußnote 116 der Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich dieser Rahmenregelung fallen; hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und den Nutzungsgrad.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Maßnahme ersetzt die Bundesrahmenregelung Leerrohre vom 8. Juni 2011.
- (2) Die Maßnahme ist bis zum Inkrafttreten der „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ befristet.